



**Zweite Satzung zur  
Änderung der  
Promotionsordnung der Fakultät  
Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 21. August 2014**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-41.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg vom 20. Januar 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-01.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-01.pdf)), geändert durch Satzung vom 28. September 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-60.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird der Verweis auf „§ 9 Absatz 3“ geändert in „§ 7“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und/oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Abs. 1 Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik sein.“
  - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätze Nr. 3 bis 5.
  - e) In Abs. 5 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Über die Einsichtnahme führt die Fakultät ein Protokoll.“
  - f) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu Sätze Nr. 5 bis 9.
  - g) Satz 6 erhält eine neue Fassung:

„<sup>6</sup>Wurden schriftlich begründete Einwendungen erhoben, so gibt die bzw. der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses den Gutachterinnen bzw. Gutachtern Gelegenheit, ihre Gutachten unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände zu ändern.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Promotionsausschuss“ das Wort „Ständigen“ eingefügt.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014.

Bamberg, 21. August 2014

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. August 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. August 2014.